

Abfallreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kappelen

Die Einwohnergemeinde Kappelen-Werdt

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes für die Abfälle, Abfallgesetz vom 07. Dezember 1989,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

ABFALLREGLEMENT



I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art. Sie kann diese Aufgabe für einzelne Gemeindegebiete an eine andere angrenzende Gemeinde abtreten.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.</p> <p>³ Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Artikel 2</p> <p>Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bezeichnet die zuständige Gemeindebehörde für die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p>
Abfallkonzept	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p>

² Das Abfallkonzept wird von der zuständigen Gemeindebehörde ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MÜRA sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement

Artikel 4

Information

¹ Die zuständige Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 5

Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne die Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Artikel 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe

Artikel 7

¹ Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgaben von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Artikel 8

¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Artikel 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft). Die Gemeinde kann generelle oder teilweise Verbrennungsverbote für derartige Abfälle erlassen.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Artikel 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Artikel 10

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der zuständigen Gemeindebehörde bestimmten Abfällen wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der zuständigen Gemeindebehörde zu erfolgen.

Kompostierung

Artikel 11

¹ Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

³ Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

⁴ Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der Gemeindeverwaltung zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p>Artikel 13</p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>
Übertragen von Aufgaben	<p>Artikel 14</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet. <p>Die Entsorgungssperimeter der Kehrichtverbrennungsanlagen werden durch den Kanton Bern festgelegt.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;b) flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23. <p>² Abfälle nach Absatz 1 b – e sind von Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

b) Hauskehricht

Begriff	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Artikel 10, 11, 12 oder 15 fallen.</p> <p>² Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Artikel 10, 11, 12 oder 15 fallen.</p> <p>³ Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Artikel 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.</p> <p>³ Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die zuständige Gemeindebehörde Container vorschreiben.</p>
Abfuhrtage	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht und sind verbindlich.</p>
Bereitstellung	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Säcke und Gebinden dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann die zuständige Gemeindebehörde den Abstellort bestimmen.</p>

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Artikel 20

¹ Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrrichtabfuhr nach Artikel 16 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Artikel 21

¹ Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Artikel 22

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und –geräte)

² Die zuständige Gemeindebehörde kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Artikel 23

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels-, und Dienstleistungsbetrieben sind auf Grund einer Vereinbarung mit der Verwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 – 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Begriff

Artikel 24

¹ Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Artikel 25

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der zuständigen Gemeindebehörde den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Artikel 26

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die zuständige Gemeindebehörde veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abfallentsorgung

Artikel 27

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Artikel 11 Absatz 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Artikel 22 Absatz 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Artikel 24) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Artikel 28

¹ Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Artikel 38 Absatz 2 Abfallgesetz).

² Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Artikel 38 Absatz 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Artikel 29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug von Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss der Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Gemeindebehörde.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 31</p> <p>Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.</p>
Widerhandlungen	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Artikel 33</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 34</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 01 Januar 1992 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben:</p> <p>Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kappelen vom 21. Mai 1974 Gebührentarif zum Abfallreglement vom 01. Juli 1974</p> <p>So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kappelen-Werdt vom 14. Dezember 1991.</p>

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Jakob Weber

Thomas Buchser

Depositionszeugniss

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vom 22. November 1991 bis 06. Januar 1992 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 22. und 29. November 1991 im Amtsanzeiger Aarberg und am 23. November 1991 im Amtsblatt des Kantons Bern unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

Kappelen, den 07. Januar 1992

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Buchser

Die Einwohnergemeinde Kappelen

erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglementes vom 14. Dezember 1991

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. HAUSHALTUNGEN

Gebührenart

Artikel 1

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundtaxe

Besammlungsgrundlagen

Artikel 2

¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

² Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner erhoben.

Ansätze

Artikel 3

¹ Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden grundsätzlich jährlich den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 01. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

³ Der Gebührentarif beträgt Fr. 40.— bis Fr. 100.— pro Einwohner.

Stand 1992: Fr. 64.--

b) **Gebührensack, Vignette**

Bemessungsgrundlagen

Artikel 4

¹ Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung, Transport und Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

² Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

³ In Container sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

⁴ Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Artikel 5

¹ Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müra festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

² Die Ansätze werden abgestuft nach:

Gebührensäcke / Vignetten für:

- 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter / Kleinsperrgut

Stand 1992:

- 35 Liter Fr. 1.20
- 60 Liter Fr. 2.—
- 110 Liter Fr. 4.—

II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Grundgebühr

Artikel 6

¹ Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels-, und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

² Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

³ Der Rahmen für die Ansätze beträgt:

- Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Container
- pro Containerleerung Fr. 1.— bis Fr. 5.—
- Stand 1992: pro Containerleerung Fr. 3.—

Container von Betrieben, Containerplombe

Artikel 7

¹ Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

² Jede Leerung stellt der Transporteur dem Betriebsinhaber in Rechnung. Der Gemeinderat kann beschliessen, dass die Verrechnung über den Bezug von Containerplomben erfolgt, welche für jede Leerung am Container angebracht werden muss.

³ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

⁴ Der Ansatz für die Containerplombe/-leerung (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Mürä festgelegt. Er wird periodisch den (Transport-), Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Stand 1992: Fr. 28.--

Direktlieferung

Artikel 8

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben

Artikel 9

¹ Die Mürä schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

² Gebührensäcke und Vignetten können im privaten Handel und bei den von der Mürä resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu den einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 10

¹ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

² Haushaltscontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben (Artikel 6 und 7).

Separatsammlung

Artikel 11

¹ Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen gilt dies für Kleinmengen bis maximal 10 kg oder 10 Liter Volumen.

³ Für die Entsorgung von Grossmengen wiederverwertbarer Abfälle werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

⁴ Für besondere Problemfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Artikel 12

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung regelmässig nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2'000.— je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen und Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Artikel 13

¹ Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und – bei Containerleerungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 – durch direkte Verrechnung durch den Transporteur oder Containerplomben erhoben.

² Die Grundgebühren werden beim Einwohner und Betriebsinhaber erhoben. Sie werden jeweils ab 01. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten

Artikel 14

¹ Dieser Tarif tritt auf 01. Januar 1992 in Kraft.

² Der Tarif vom 01. Juli 1974 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Kappelen, den 14. Dezember 1992

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES KAPPELEN

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Jakob Weber

Thomas Buchser

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 22., 23. und 29. November 1991 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

Kappelen, den 07. Januar 1992

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Buchser

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser: